

# Datenschutz: Was müssen Vereine beachten?

Autor:innen Roman Baumann Lorant, Dr. iur. Rechtsanwalt,  
Fanni Dahinden, Maja Graf und Sibylle Sutter, vitamin B

---

Am 1. September 2023 tritt in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz (DSG) mit der neuen Datenschutzverordnung (DSV) in Kraft. Diese gesetzlichen Grundlagen regeln den rechtlichen Umgang mit den sogenannten Personendaten. Sie passt sich an die Digitalisierung und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an. Datenschutz ist kein bürokratischer Selbstzweck. Vielmehr geht es um den Schutz von Menschen und deren Persönlichkeitsrechten.

## 1. Schweizer Datenschutzgesetz

Das neue Datenschutzgesetz enthält keine spezifischen Bestimmungen speziell für Vereine. Es erfordert auch nicht, Vereinsmitglieder proaktiv auf den 1. September 2023 zu informieren. *Auf jeden Fall braucht es aber ab dann eine Datenschutzerklärung.*

### 1.1 Wer ist im Verein für den Datenschutz zuständig?

Ein Verein verfügt über viele Personendaten hauptsächlich seiner Mitglieder (→ vgl. [Ziff. 1.4](#)). Damit muss er sorgfältig umgehen. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit diesen Daten. Er ist namentlich dafür verantwortlich, dass der Verein über eine Datenschutzerklärung verfügt.

### 1.2 Was leistet die Datenschutzerklärung?

Die Datenschutzerklärung (DSE) dient nicht der Einholung allfälliger Einwilligungen für die Bearbeitung von Daten. Mit der DSE erfüllt der Verein vielmehr seine *Informationspflicht* gegenüber jenen, deren Personendaten er bearbeitet, z.B. indem Daten von Website-Besuchenden gespeichert resp. beim Betritt zum Verein erfasst, weiterverarbeitet und weitergegeben werden. Die DSE muss auch nicht akzeptiert, jedoch zur Kenntnis genommen werden können. Am einfachsten geht dies mit der Platzierung der DSE auf der Website eines Vereins – idealerweise in der Fusszeile der Website (Footer).

Erfordert die Bearbeitung von Daten eine Einwilligung, ist bei allen, deren Daten bearbeitet werden, diese Einwilligung *separat* einzuholen. (→ vgl. [Ziff. 1.6](#))

### 1.3 Was gehört in die Datenschutzerklärung?

- Allgemeine Erklärung und Angaben zum Verein
- Aufzählung, welche Daten erhoben und bearbeitet werden
- Beschreibung, zu welchen Zwecken die Daten bearbeitet werden

- Nennung von Cookies, Tracking, Social-Media-Plugins und anderen Technologien im Zusammenhang mit der Nutzung der Website
- Weitergabe von Daten an Dritte und gegebenenfalls Datenübermittlung ins Ausland
- Dauer der Aufbewahrung von Personendaten
- Datensicherheit
- Erläuterung zu den Rechten der betroffenen Personen
- Interne Ansprechperson
- Änderung der DSE (jederzeit und einseitig möglich)

#### 1.4 Was sind Personendaten?

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Zu den Personendaten gehören deshalb alle Mitgliederdaten eines Vereins wie Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern etc., aber auch die *IP-Adressen* (Ziffernfolge, die jedes Gerät im Internet eindeutig identifiziert und auf den Halter/die Halterin zurückführt).

Besonders schützenswert sind Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten einer Person, Gesundheitsdaten und Daten zur Intimsphäre und zur Rasse/Ethnie, genetische und biometrische Daten, Daten zu verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren oder Sozialhilfemassnahmen. Bearbeitet ein Verein solche Daten, ist aufgrund der erhöhten Anforderungen besondere Vorsicht geboten. Hier empfiehlt sich die Beratung durch eine auf den Datenschutz spezialisierte Fachperson.

#### 1.5 Was heisst «Daten bearbeiten»?

Damit ist im Prinzip jede Handlung mit Daten gemeint, wie etwa das Beschaffen (z.B. Sammeln von Adressen über ein Formular zur Newsletter-Anmeldung), Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Weitergeben von Daten. Dabei gelten folgende *Bearbeitungsgrundsätze*:

**Transparenz:** Eine offene und umfassende Information über Zweck und Umfang der bearbeiteten Personendaten ist obligatorisch.

**Verhältnismässigkeit:** Erlaubt ist nur die Erhebung jener Personendaten, die tatsächlich nötig sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen. Daten auf Vorrat zu erheben, ist nicht erlaubt. So genügen z.B. für den Versand der Mitgliederbeitragsrechnung oder die Einladung zur Mitgliederversammlung die E-Mail-Adressen der Mitglieder. Grundsätzlich dürfen nur so viele Personendaten erhoben und bearbeitet werden, wie für die Vereinstätigkeit wirklich nötig sind.

**Zweckbindung:** Mitgliederdaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. E-Mail-Adressen, die für den Versand der Mitgliederbeitragsrechnung erfasst wurden, dürfen also ohne Einwilligung nicht für den Versand von Werbung genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.

**Aufbewahrung:** Daten müssen gelöscht werden, sobald sie zur Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Eine solche Pflicht ist etwa die 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Jahresberichte, Jahresrechnungen und Buchungsbelege.

**Sicherheit:** Eine dem Risiko angemessenen Datensicherheit ist durch den Verein in der Form von technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen (z.B. Verschlüsselung, Back-up-Systeme, Zugriffsbeschränkungen, Passwörter, Weisungen an das Personal etc.).

## 1.6 Wann ist eine Einwilligung erforderlich?

Datenbearbeitungen sind in der Schweiz grundsätzlich ohne Einwilligung erlaubt. Eine Einwilligung ist aber dann erforderlich,

- wenn die vorstehend erwähnten Grundsätze (→ vgl. Ziff. 1.5) nicht eingehalten werden,
- wenn Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung einer Person bearbeitet werden oder
- wenn Dritten besonders schützenswerte Personendaten (→ vgl. Ziff. 1.4) bekannt gegeben werden.

Um Unsicherheiten zum vornherein zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, Einwilligungen standardmässig einzuholen, etwa im Rahmen der Beitrittserklärung zum Verein.

## 1.7 Wann darf ein Verein Personendaten an Dritte weitergeben?

Damit ein Verein Personendaten an Dritte weitergeben darf (z.B. Adressen oder Adresslisten), benötigt er die *Einwilligung der Betroffenen* oder er muss vor der Weitergabe darüber informieren und die Möglichkeit zum Widerspruch bieten. Eine Aussage dazu, wann Daten zweckmässig an Dritte weitergegeben werden, kann in den Vereinsstatuten oder in der DSE verankert werden. Mitglieder dürfen die Bekanntgabe ihrer Personendaten verbieten (Sperrrecht) oder eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Erfolgt die Weitergabe von Personendaten an Dritte zur Erfüllung eines Auftrags (z.B. Druckerei, Newsletter-Dienstleister, Cloud-Dienstleister, etc.) ist das auch ohne Einwilligung zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (Art. 9 DSGVO):

- Die Information zur Datenweitergabe zur Erfüllung des Auftrags ist in der DSE ersichtlich.
- Es besteht ein Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter.
- Daten werden von diesem so bearbeitet, wie es der Verein selbst tun dürfte.
- Es besteht kein gesetzliches oder vertragliches Verbot dafür.
- Der Verein hat sich vergewissert, dass der Auftragsverarbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten (Seriositätsprüfung).

**Wichtig:** Hat der Auftragsverarbeiter seinen Sitz im Ausland, beachten Sie Art. 16 DSGVO zur grenzüberschreitenden Bekanntgabe von Personendaten.

Schreibt ein Gesetz die Weitergabe von Mitgliederdaten vor (z.B. in einem Strafverfahren), ist der Verein zur Weitergabe der Daten berechtigt und verpflichtet.

### 1.8 Wann darf ein Verein Personendaten vereinsintern weitergeben?

Auch hier braucht es in aller Regel die *Einwilligung jedes Mitglieds oder die vorgängige Information* über den Zweck der Datenweiterleitung mit der Möglichkeit zum Widerspruch. Die zweckmässige Weitergabe von Mitgliederdaten an die anderen Mitglieder kann in den Statuten festgehalten werden. Dazu gehören z.B. die Information zur Weitergabe von Listen mit Mitgliederdaten an Dachverbände oder ein Hinweis, dass die Mitgliederliste im geschützten Mitgliederbereich der Website allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Mitglieder haben auch hier ein Sperrrecht oder dürfen eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten vereinsintern ist auch erlaubt, wenn diese zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt wird, z.B. zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Art. 64 Abs. 3 ZGB). In diesem Fall sollten aber nur so viele Daten weitergegeben werden, wie zur Ausübung des Rechts nötig ist (z.B. Namen und Adressen).

### 1.9 Was muss bei der Veröffentlichung von Mitgliederdaten beachtet werden?

Bei der Veröffentlichung von Mitgliederdaten (Website, Vereinsblatt, Vereinszeitung und Ähnliches) gelten die Regeln für die Bekanntgabe an Dritte. Insbesondere bei der Veröffentlichung von Personendaten auf der Website ist die sorgfältige Prüfung der Zweckmässigkeit wichtig.

Sollen spezifische Personendaten nur für Mitglieder zugänglich sein, ist die Einrichtung eines geschlossenen Mitgliederbereichs auf der Website ratsam. Aber auch für die Veröffentlichung von Personendaten in einem geschützten Bereich braucht es die Einwilligung beziehungsweise die Möglichkeit zum Widerspruch jedes Mitglieds.

**Wichtig:** Auch die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu sehen sind, setzt eine Einwilligung jeder darauf erkennbaren Person voraus (→ vgl. vitamin B-Glossareintrag «Recht am eigenen Bild», <https://www.vitaminb.ch/suche/?search=recht+am+eigenen+bild>).

Grundlage zur Abklärung der Vorgaben, die diesbezüglich (→ vgl. Ziff. 1.7 – 1.9) an einen Verein gestellt werden, ist das Merkblatt des Datenschutzbeauftragten des Bundes:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/umgang-mit-mitgliederdaten-in-einem-verein.html> (zuletzt besucht am 3. Mai 2023)

## 2. EU-Datenschutz: Bedeutung für Schweizer Vereine

Die EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft. Das Schweizer Datenschutzgesetz hat sich in vielen Punkten der DSGVO angepasst.

### 2.1 Welche Schweizer Organisationen unterliegen der DSGVO?

Schweizer Unternehmen und Organisationen (auch Vereine), die Personendaten von natürlichen Personen verarbeiten, die sich in der EU aufhalten, müssen sich an die DSGVO halten, wenn sie,

- die Daten im Rahmen einer Niederlassung in der EU oder eines Auftragsverarbeiters mit Sitz in der EU bearbeiten;
- diesen Personen Waren oder Dienstleistungen gegen Bezahlung oder unentgeltlich anbieten oder eine deutlich erkennbare *Absicht* dafür zeigen, z.B. wenn sie auf der Website potenzielle Kundinnen und Kunden aus der EU ansprechen oder ihre Ware in einer EU-gängigen Währung anbieten;
- das *Verhalten* von Personen aus der EU (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und b DSGVO) analysieren, also z.B. das Nutzerverhalten von Personen aus dem EU-Raum auf ihrer Website mittels Google Analytics erfassen.

### 2.2 Wann ist die Nutzung / Bearbeitung von Personendaten nach DSGVO erlaubt?

Die Bearbeitung von Personendaten, z.B. durch die Erfassung via Kontaktformular auf der Website, ist gemäss Art. 6 Abs. 1 DSGVO erlaubt, wenn im Wesentlichen

- Die Person ihre Einwilligung dazu gegeben hat (für Kinder muss das in der Regel durch die Erziehungsberechtigten erfolgen).
- Die Personendaten zur Erfüllung eines Vertrags benötigt werden.
- Eine rechtliche Verpflichtung besteht (z.B. Aufbewahrungspflicht von geschäftlichen Unterlagen).
- Ein berechtigtes Interesse (Zweckmässigkeit) vorliegt.

Wichtig: Die DSGVO stellt ein komplexes Regelwerk zur Bearbeitung von Personendaten dar. Weil Schweizer Vereine insbesondere durch ihre Präsenz im Internet (via Website, Social Media etc.) davon betroffen sein können, wird für eine weitere detaillierte Beratung der Beizug einer Fachperson empfohlen.

### 3. Welche Massnahmen sind für Vereine erforderlich?

#### 3.1 Erstellung einer Datenschutzerklärung auf der Website

Auf der Vereinswebsite sollen Nutzer:innen in der Datenschutzerklärung in einfacher Sprache erfahren, wer ihre Daten zu welchem Zweck wie und wo bearbeitet. Die Datenschutzerklärung muss auch auf den Einsatz externer Dienste (z.B. Newslettertools, Social-Media oder Analyse-Tools) hinweisen, sofern diese durch Besuch der Website personenbezogene Daten erheben.

#### 3.2 Hinweis auf Cookies

Sogenannte *Cookies* speichern automatisch Textdateien zu den Nutzer:innen einer Website, um diese zu identifizieren. Sofern ein Verein auf seiner Website Cookies verwendet, ist ein Hinweis darauf zwingend erforderlich (in der DSE oder mittels Cookie-Banner). Viele der heute eingesetzten Content Management Systeme (Software zur Erstellung einer Website) setzen standardmässig Cookies ein. Der pauschale Einsatz eines Cookie-Banners zwecks Information ist darum ratsam. Dieser sollte beim ersten Aufruf der Website deutlich zu sehen sein. Er darf jedoch nicht Pflichtangaben wie beispielsweise den Link zum Impressum oder zur Datenschutzerklärung verdecken.

#### 3.3 Anonymisierung erfasster IP-Adresse bei Analyse-Tools

Die Nutzung durch Webanalyse-Dienste (z.B. durch Google Analytics) muss in der DSE auf der Website dokumentiert sein. Hier muss auch die Möglichkeit eines Widerrufs hinterlegt werden. Da IP-Adressen als Personendaten gelten, muss dafür gesorgt werden, dass das Analyse-Tool die IP-Adressen nur gekürzt erfasst (mittels Anonymisierungsfunktion). Wenden Sie sich dafür an Ihren Website-Betreiber.

#### 3.4 Vorsicht beim Einsatz von Social Media

Nutzt Ihr Verein Social Media, dürfen keine Daten der Website-Besucher:innen ohne deren Zustimmung erhoben werden. Über die Verwendung von Social Media-Angeboten und die Art des verwendeten Social Media-Plugins (z.B. Like Button, Share Button etc.) ist in der DSE zu informieren. Gleichzeitig muss auf die Widerrufsmöglichkeiten hingewiesen werden.

## 4. Wie geht man am besten vor?

1. Bestimmen Sie eine Person im Verein, die sich dem Datenschutz annimmt und eine angemessenen Datensicherheit sicherstellt.
2. Sensibilisieren Sie Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende für das Thema Datenschutz.
3. Überprüfen Sie interne Abläufe und verschaffen Sie sich einen Überblick über die Personendaten, die in Ihrem Verein bearbeitet werden: Welche Daten werden gesammelt? Woher kommen sie? Wo sind sie gespeichert? Wer hat alles Zugang?
4. Überprüfen Sie, ob Ihr Verein unter die DSGVO der EU fällt.
5. Erstellen Sie, wenn immer möglich, ein Verzeichnis Ihrer Bearbeitungstätigkeiten (dies ist freiwillig bzw. erst ab 250 Angestellten gesetzliche Pflicht). Nur mit einem solchen Verzeichnis erhalten Sie den nötigen Überblick über Ihre Bearbeitungen. Dabei ist egal, ob Sie Excel, Mindmap oder ein professionelles Online-Tool verwenden.
6. Machen Sie die folgenden notwendigen Anpassungen:
  - Nehmen Sie Kontakt auf mit Ihrem Website-Betreiber und besprechen Sie notwendige Anpassungen auf der Website. Erstellen Sie eine *Datenschutzerklärung* oder überprüfen Sie die bereits vorhandene.
  - Optimieren Sie Ihr *Beitrittsformular* (Einverständniserklärung).
  - Fassen Sie bei einer nächsten *Statutenrevision* ins Auge, einen Artikel zum Thema Datenschutz aufzunehmen.
  - Definieren Sie den *Ablauf bei einem Auskunftersuchen* über die Datenbearbeitung (Art. 25 ff. DSGVO). Dabei sollten Sie in der Lage sein, innert 30 Tagen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - Erlassen Sie gegebenenfalls eine *Datenschutzweisung / Datenschutzrichtlinie*.
  - Prüfung Sie *Verträge mit Auftragsverarbeitern*.
7. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall eine juristische Fachperson oder den Datenschutzbeauftragten des Bundes: <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-edoeb/kontakt.html>
8. Informieren Sie Ihre Mitglieder über Anpassungen (z.B. im Newsletter oder an der nächsten Mitgliederversammlung). Nach DSGVO besteht zwar keine Pflicht dafür; es erhöht jedoch die Sensibilisierung und zeigt, dass Sie den Datenschutz ernst nehmen.
9. Datenschutz ist Teil des Risikomanagements. Seien Sie zurückhaltend in der Erhebung von Personendaten und prüfen Sie regelmässig ihre technischen und organisatorischen Massnahmen.
10. Aktualisieren Sie regelmässig ihre Mitgliederdaten (z.B. an der Mitgliederversammlung).
11. Löschen Sie Daten, die Sie nicht mehr benötigen und für die keine Aufbewahrungspflicht besteht.

## 5. Weiterführende Informationen

### 5.1 Zum Schweizer Datenschutz (SDG):

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz.html>

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/grundlagen/ndsg.html>

[https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/deredoeb/kontakt/faq\\_beratung1.html](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/deredoeb/kontakt/faq_beratung1.html)

[https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/freizeit\\_sport/datenbearbeitung\\_vereine.html](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/freizeit_sport/datenbearbeitung_vereine.html)

<http://dsat.ch/> (Datenschutz Self Assessment Tool – Selbsttest)

<https://www.ylex.ch/de/rechtsgebiete/datenschutz/datenschutz-check> (Datenschutz Online-Check)

(zuletzt besucht am 15. Mai 2023)

### 5.2 Zum Datenschutz in der EU (DSGVO):

<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/fakten-trends/digitalisierung/datenschutz/eu-regelung-zum-datenschutz.html>

[steigerlegal.ch/2018/01/25/dsgvo-uebersicht-schweiz/](https://steigerlegal.ch/2018/01/25/dsgvo-uebersicht-schweiz/)

[steigerlegal.ch/2018/02/22/dsgvo-gdpr-pflichten/](https://steigerlegal.ch/2018/02/22/dsgvo-gdpr-pflichten/)

[steigerlegal.ch/2018/05/31/dsgvo-datenschutz-abmahnungen/](https://steigerlegal.ch/2018/05/31/dsgvo-datenschutz-abmahnungen/)

[law.ch/lawnews/2018/06/eu-dsgvo-ein-kurzueberblick-aus-sicht-der-schweiz/](https://law.ch/lawnews/2018/06/eu-dsgvo-ein-kurzueberblick-aus-sicht-der-schweiz/)

[www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/google-analytics-datenschutzkonform-einsetzen/](https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/google-analytics-datenschutzkonform-einsetzen/)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/grundlagen/rechtsgrundlagen-ds-international.html>

<https://www.profonds.org/de/aktuell/datenschutz-nutzen-sie-unsere-hilfsmittel/>

(zuletzt besucht am 15. Mai 2023)



## 6. Text-Beispiele

Hier finden Sie Muster für die Information der Mitglieder Ihres Vereins oder die Empfänger/innen eines Newsletters.

### 1. Mail an die Mitglieder / Empfänger:innen des Newsletters

Liebe Mitglieder

Wir haben Anpassungen in unserer Datenschutzerklärung vorgenommen, um diese an die Vorgaben des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) anzupassen. Auf unserer Website finden sich die Details dazu unter *Datenschutzerklärung*.

Liebe Empfänger/innen unseres Newsletters

Am 1.9.2023 tritt das neue Schweizer Datenschutzgesetz in Kraft. Wir nehmen dies zum Anlass, unsere Kunden- und Interessentendaten zu bereinigen. Wenn Sie künftig nicht mehr über unsere Neuigkeiten und Veranstaltungen informiert werden möchten, können Sie sich über diesen Link vom Newsletter abmelden. Ihre Daten werden dann aus unserem Verteiler gelöscht. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie unsere Informationen weiter erhalten möchten.

### 2. Cookie-Banner

*[Kurzversion Footer]*

Wir verwenden Cookies, um Ihnen die bestmögliche Erfahrung auf unserer Website zu bieten. In den Einstellungen *[verlinken]* können Sie erfahren, welche Cookies wir verwenden oder sie ausschalten.

*[Verlinkte Ausführungen]*

Diese Website verwendet Cookies, damit wir Ihnen die bestmögliche Benutzererfahrung bieten können. Cookie-Informationen werden in Ihrem Browser gespeichert und führen Funktionen aus, wie das Wiedererkennen, wenn Sie auf unsere Website zurückkehren. Cookies helfen unserem Team zu verstehen, welche Abschnitte der Website für Sie am interessantesten und nützlichsten sind.

Weitere Informationen finden Sie hier: Datenschutzerklärung *[verlinken]*

### 3. Datenschutzerklärung auf der Website

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick, wie Ihr Verein Personendaten bearbeitet und bauen Sie Ihre Datenschutzerklärung entsprechend auf. Sie können sich dabei an Beispielen im Internet für die Formulierung Ihrer eigenen, individualisierten Datenschutzerklärung inspirieren (z.B. bei vitamin B): <https://www.vitaminb.ch/ueber-uns/datenschutz/>